

99063004001000, 99063011063000, 99063018058000,
99063002069000, 99063006023000

Heruntergeladen am 02.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/118271/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063004001000, 99063011063000, 99063018058000, 99063002069000, 99063006023000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Emissionshandel; Beantragung einer Emissionsgenehmigung, Emissionsberechtigung oder Auskunft aus dem Emissionshandelsregister
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	12.05.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/tehg_2025/ https://www.gesetze-im-internet.de/tehg_2025/ true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLfUV_2022>true true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLfUV_2022>true
Teaser	Sie können eine Emissionsgenehmigung, Emissionsberechtigung oder Auskunft aus dem Emissionshandelsregister beantragen.
Volltext	<p>Der EU-Emissionshandel reduziert auf marktwirtschaftlicher Basis den Ausstoß klimaschädlicher Gase in Europa. Durch festgelegte Höchstgrenzen erhalten Treibhausgas-Emissionen einen Preis, der sich am Markt bildet. Der Emissionshandel setzt so Impulse für Investitionen in klimaschonende Technologien.</p> <p>Anlagenbetreiber benötigen zur Freisetzung von Treibhausgasen eine Genehmigung, die sog. Emissionsgenehmigung. Bei Anlagen, die vor dem 01.01.2013 nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) genehmigt worden sind, ist die BImSchG-Genehmigung zugleich die Emissionsgenehmigung. Mit der Novelle des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz von 2011 ist das Instrument der auf Antrag zu erteilenden gesonderten Emissionsgenehmigung eingeführt worden.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Die erforderlichen Unterlagen sind vom Einzelfall abhängig. <p>Bitte erkundigen Sie sich beim DEHSt.</p>

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<p>Wer verpflichtet ist, am Emissionshandel teilzunehmen und für den Betrieb seiner Anlage Emissionsberechtigungen (Emissionszertifikate) benötigt, ergibt sich aus der detaillierten Aufzählung von Tätigkeiten im Anhang 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes. Wer dennoch unsicher ist, ob seine Anlage unter das TEHG fällt, hat die Möglichkeit, das von der zuständigen Behörde entscheiden zu lassen. Dies betrifft die gesonderte Emissionsgenehmigung oder die Feststellung, dass eine Anlage nicht in den Anwendungsbereich des TEHG fällt.</p>
Kosten	<p>Bitte erkundigen Sie sich beim DEHSt.</p>
Verfahrensablauf	<p>Unternehmen wenden sich an ihre sonst zuständige Immissionsschutzbehörde und geben dort ihren Antrag auf Emissionsgenehmigung mit den nötigen Angaben ab.</p> <p>Die Immissionsschutzbehörde bestätigt die Richtigkeit der Angaben, was die jeweilige Anlage betrifft, und gibt den Vorgang unmittelbar an das Bayerische Landesamt für Umwelt weiter.</p> <p>Das Bayerische Landesamt für Umwelt entscheidet und teilt dem Unternehmen mit, ob es sich als Teilnehmer am Emissionshandel wegen der nötigen Emissionszertifikate an die Deutsche Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt (DEHSt) in Berlin wenden muss.</p> <p>Unternehmen können sich aber auch direkt an das Bayerische Landesamt für Umwelt wenden.</p> <p>Alle übrigen Abläufe des Verfahrens werden von der DEHSt geregelt.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Die Termine werden auf der Internetseite des DEHSt veröffentlicht (siehe unter "Weiterführende Links").</p>
weiterführende Informationen	<p>https://www.dehst.de/DE/Home/home_node.html https://www.dehst.de/DE/Home/home_node.html</p>

Modul

Sachverhalt

https://www.dehst.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Terminsuche/Terminsuche_Formular.html?nn=282238
https://www.dehst.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Terminsuche/Terminsuche_Formular.html?nn=282238
<https://www.stmuv.bayern.de/service/recht/klimaschutz/index.htm#tehg>
<https://www.stmuv.bayern.de/service/recht/klimaschutz/index.htm#tehg>
https://www.umweltpakt.bayern.de/energie_klima/recht/eu
https://www.umweltpakt.bayern.de/energie_klima/recht/eu

Hinweise

Für den Vollzug des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) in Deutschland ist fast ausschließlich die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt in Berlin zuständig. Dies betrifft u. a. die Zuteilung von Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen an die zur Teilnahme am EU-Emissionshandel verpflichteten Unternehmen, die Genehmigung der von diesen Unternehmen vorzulegenden Überwachungspläne und die Prüfung der jährlichen Emissionsberichte.

Für die Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen (Emissionsgenehmigung) bei stationären Anlagen sind die Länder zuständig.

Die DEHSt im Umweltbundesamt ist darüber hinaus für den Vollzug des BEHG zuständig. Das BEHG schafft die Grundlage für den Handel mit Zertifikaten für Emissionen aus Brennstoffen und sorgt für die Bepreisung dieser Emissionen, soweit diese nicht vom EU-Emissionshandel erfasst sind.

Nach Änderungen in 2025 ist das TEHG an die EU-Vorschriften für das Emissionshandelssystem 1 (EHS 1) und EHS 2 angepasst. Dadurch kamen auch Regelungen für die Anwendung im See- und Luftverkehr und Regelungen zum Grenzkostenausgleich nach der EU-CBAM-Verordnung hinzu.

Rechtsbehelf

Modul	Sachverhalt
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal